

(Muster-)Berufsordnung

BÄK definiert Begriff „Ärztliche Tätigkeit“

Ärztinnen und Ärzte erbringen auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation persönlich, unabhängig und eigenverantwortlich Leistungen im Interesse von Patientinnen und Patienten oder der Allgemeinheit. Das Bild ärztlicher Tätigkeit unterliegt einem steten Wandel. Die Ärztinnen und Ärzte werden heute zunehmend mit neuen, auch nicht originär medizinischen Anforderungen konfrontiert. Ärztliche Tätigkeit ist nicht nur die Ausübung der Heilkunde im engeren Sinne, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (können). Zu diesem Ergebnis kommt die Arbeitsgruppe „Heilberu-

Hintergrund der Urteile des Bundessozialgerichts zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Beratung vorgelegt wurde.

AG empfiehlt Verankerung in Hauptsatzung

Diskutiert wurden insbesondere mögliche Regelungsorte. Die Arbeitsgruppe empfahl eine Verankerung einer Definition des Begriffs „Ärztliche Tätigkeit“ bzw. „Ärztliche Berufsausübung“ in der Hauptsatzung, gegebenenfalls ergänzt durch entsprechende Bestimmungen in der Beitragssatzung und Meldeordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Satzungszwecks, sofern sich in einzelnen Kammerbereichen nicht nur die Berufsordnung als Regelungsort anbietet.

Der Vorstand nahm das Arbeitspapier in seiner Sitzung im September 2014 zustimmend zur Kenntnis und verständigte sich auf die darin enthaltene Kerndefinition: „Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (können).“

Für Diskussion sorgte die Frage, ob die Aufnahme des Begriffs „können“, wie in der hessischen Definition, zu einer Ausweitung führen könnte. Dagegen wurde vorgetragen, dass der Begriff so zu interpretieren sei, dass der Arzt nicht ständig alle von dem Begriff „Ärztliche Tätigkeit“ bzw. „Ärztliche Berufsausübung“ umfassten Tätigkeiten ausüben müsse, sondern ausüben könne. Dies wird in Hessen durch den folgenden Zusatz ausgedrückt: „Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.“ Geeinigt hat man sich darauf, den Begriff als Klammerzusatz im Sinne der hessischen Regelung aufzunehmen. ■

fe- und Kammergesetze“, die sich eingehend mit der Definition des Begriffs befasst hat. Das Ergebnis ist in einem Arbeitspapier festgehalten, das nach eingehender Analyse der landesrechtlichen Regelungen und vor dem

